POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Amtsblatt

Saale-Orla-Kreis

Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen aus dem Landratsamt und von Zweckverbänden

30. Jahrgang | Nr. 10
27. Oktober 2023

300 Einsatzkräfte üben in Saalburg für den Ernstfall

Großangelegte Katastrophenschutz-Übung mimt fiktiven Unfall mit zahlreichen Verletzten bei SonneMondSterne-Festival samt Vermisstensuche

Mit dem Aufheulen der Feuerwehrsirene in Saalburg um 16:37 Uhr begann am 26. September die bislang größte Katastrophenschutzübung in der Geschichte des 1994 gegründeten Saale-Orla-Kreises. Über mehrere Alarmierungsstufen wurden nach und nach rund 300 Einsatzkräfte herbeigerufen, die mit Blaulicht und Martinshorn zum vorbereiteten Unfallort am Saalburger Sportplatz ausrückten.

Ziel der Übung war es, einen Massenanfall von Verletzten, bei dem die Koordination der einzelnen Einsatzkräfte umso wichtiger ist, möglichst realitätsnah durchzuspielen. „Sie dient dazu, das zu trainieren, was hoffentlich nie eintreten wird“, erklärte der 1. Beigeordnete des Saale-Orla-Kreises, Christian Herrgott, unmittelbar vor Beginn der Übung. Zu diesem Zweck wurde ein ausgedachtes Szenario dargestellt, bei dem die große Zugangstreppe zum Hauptgelände des SonneMondSterne-Festivals eingestürzt wäre und einen Teil der Besucher unter sich begraben hätte.

Während die als erstes angerückten Rettungskräfte sich umgehend daran machten, die ersten Verletzten zu bergen und versorgen, wurde parallel ein kleines Zeltlager zur intensiveren medizinischen Betreuung errichtet. Im Zusammenspiel mit den Krankenhäusern des Landkreises wurde auch ein Teil der insgesamt 50 „Verletzten“ in die Kliniken nach Pößneck und Schleiz verlegt und weiter behandelt. Die Polizei sorgte angesichts zahlreicher Einsatzfahrzeuge auf den mitunter schmalen Zufahrtsstraßen für die nötige Verkehrssicherheit.

Insbesondere der Rettungsdienst hatte am 26. September in Saalburg jede Menge zu tun. Rund um die fiktive, eingestürzte Treppe galt es 50, teils eingeklemmte Verletzte zu bergen, zu versorgen und teils weiter zu verlegen.

Nach und nach wurden angesichts der Größe und Schwere des Unfalls weitere Einsatzkräfte hinzugezogen, bis schließlich auch das Technische Hilfswerk mit schwerem Gerät anrückte, um die eingestürzte Treppe zu entfernen. Unter der waren im Übungs-Szenario mehrere Personen und ein Hund begraben, für die jede Hilfe zu spät gekommen wäre. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurden auch Notfallseelsorger hinzugezogen.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

In diesem Amtsblatt: Das Kursprogramm Ihrer Volkshochschule Saale-Orla-Kreis

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Landratsamt bietet erstmals Studiengang Bauingenieurwesen an ..... S. 2
Feuerwehrleute zu Einsatzmöglichkeiten der Drehleiter ausgebildet ..... S. 9
Information zu Umstrukturierungen am Krankenhaus Pößneck ..... S. 10
Pendler- und Rückkehrertag bietet Orientierung für Fachkräfte ..... S. 10

Amtlicher Teil

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Landratswahl .... S. 11f.
Nutzungsordnung kreiseigener Sport- und Spielanlagen ..... S. 14f.
Forstreviere Gössitz und Weira neu besetzt ..... S. 16
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverband WALO ..... S. 16ff.

Ausschreibungen & Stellenangebote

Öffentliche Ausschreibungen und aktuelle Stellenangebote des Landratsamtes finden Sie unter www.saale-orla-kreis.de im Bereich Aktuelles / Ausschreibungen bzw. Aktuelles / Stellenangebote.

Kontakt zum Landratsamt

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz
Telefon: 03663 488 0, E-Mail: poststelle@lrasok.thuringen.de

Erscheinung des Amtsblattes

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24. November 2023.
Redaktionsschluss der Ausgabe ist am 15. November 2023, 9 Uhr.
Zusendungen per E-Mail an: pressestelle@lrasok.thueringen.de.

Fortsetzung der Titelseite: „300 Einsatzkräfte üben in Saalburg für den Ernstfall“

Doch damit nicht genug: Während der Bergung und Versorgung der Verletzten meldete einer der „Festivalbesucher“ den Einsatzkräften auch noch mehrere vermisste Personen, die schließlich per Rettungsboot auf dem Stausee bzw. mit Hilfe von Spürhunden in einem Waldstück in Richtung Kulm, wo zudem noch ein fiktiver Brand ausbrach, gefunden werden konnten. Um 19:40 Uhr – und damit fast genau drei Stunden nach dem ertönen der Saalburger Sirene – informierte Kreisbrandinspektor Uwe Tiersch in seiner Funktion als Einsatzleiter über Funk: „Einsatz beendet. Letzte Person gefunden.“

Die Detailauswertung der Katastrophenschutzübung läuft aktuell noch, doch bereits das vorübergehende Fazit fällt durchaus positiv aus. „Im Wesentlichen hat alles sehr gut funktioniert und auch die geplanten Zeiten wurden weitgehend eingehalten“, erklärte die zuständige Fachdienstleiterin des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Anna-Maria Meixner. Nun geht es im Rahmen einer intensiven Analyse darum, die richtigen Schlüsse aus der Übung zu ziehen und mögliche Verbesserungspotenziale zu erkennen. Unterstützung dürfte es dabei von einigen der Beobachter der Übung geben, darunter neben Vertretern der Polizei und von Nachbarlandkreisen auch Mitarbeitende des Thüringer Innenministeriums.

„Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bei allen Beteiligten bedanken, insbesondere den ehrenamtlichen Einsatzkräften. Wir sind sehr dankbar für die Zusammenarbeit, ohne die es nicht möglich gewesen wäre, eine Übung dieser Größenordnung durchzuführen“, so Anna-Maria Meixner.

Die Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Rettungswesen bei einem „echten“ Notfall war durch die Übung zu keiner Zeit gefährdet.

Text und Fotos:
Pressestelle Landratsamt

Hinweis auf aktuelle Stellenausschreibungen des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis

Im Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist im Fachdienst Veterinär und Lebensmittelüberwachung eine unbefristete Vollzeitstelle als

„Fachdienstleiter / Amtstierarzt (m/w/d)“

zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen.

Ihre Aufgaben:
- Vollumfängliche Leitung und Führung der Fachdienstarbeit als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis mit folgenden Aufgabenschwerpunkten
  - Tierseuchenbekämpfung
  - Tierschutz
  - Lebensmittelüberwachung
  - Fleischhygiene
  - Tierarzneimittelüberwachung

Neben den Leitungs- und Führungsaufgaben gibt es weitere wesentliche Schwerpunkte, wie
- Bearbeitung schwieriger Einzelfälle/Aufgaben, insbesondere auch Krisenmanagement und Risikobewertung von Ereignissen, die auf die Gesundheit der Bevölkerung bzw. des Tierschutzes Einfluss haben
- Fallberatung, Begutachtungen durch die Tierärzte des Fachdienstes, Problemdiskussionen
- Strategie und Planung im Seuchenschutz, fachliche Unterstützung des Katastrophenstabes
- Sachverständigentätigkeit beim Vollzug des Fachrechtes
- Sicherstellung rechtskonformen Verwaltungshandelns

Einstellungsvoraussetzung:
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin und
- die Befähigung für den höheren Veterinärdienst (Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen)

Wir bieten Ihnen:
- einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in der Führungsebene
- ein kompetentes Team
- eine Vielzahl an Weiter- und Fortbildungsangeboten
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) und die Möglichkeit der Entgeltumwandlung
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitregelungen
- Nutzung von Dienstfahrzeugen

Besoldung / Vergütung:
Es steht ein **Dienstposten A15** zur Verfügung. Bei entsprechender Eignung und Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme im Beamtenverhältnis möglich.

Bei Angestelltenbesetzung erfolgt die Eingruppierung bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe 15 TVöD.

Bewerbungsfrist:
Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **05.11.2023** an das

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Personal
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

oder per Mail an Bewerbung@lrasok.thueringen.de

Landratsamt Saale-Orla-Kreis bietet erstmals Studiengang Bauingenieurwesen an

Bewerbungen für Studienbeginn im Herbst 2024 ab sofort möglich | Bewerbungsfrist für weitere Ausbildungs- und Studienplätze verlängert

Um seinen Fachkräftebedarf über die klassischen Verwaltungsberufe hinaus abzudecken, geht das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ab kommendem Herbst neue Wege. In Kooperation mit der zur Berufsakademie Sachsen gehörenden Staatlichen Studienakademie Glauchau wird die Kreisverwaltung erstmals einen BA-Studienplatz im Bauingenieurwesen (Studienrichtung Tief-, Straßen- und Ingenieurbau) anbieten. Abgeschlossen wird das dreijährige duale Studium mit dem akademischen Titel Diplom-Ingenieur. Beginn des Studiums ist am 1. Oktober 2024. Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschul- bzw. Fachhochschulreife.

- Studium ab 1. Oktober 2024:
  Bauingenieurwesen Dipl.-Ing. (BA) – Studienrichtung Tief-, Straßen- und Ingenieurbau (m/w/d), dreijähriges duales Studium

Die Bewerbung für das Studium Bauingenieurwesen beim Landratsamt ist ab sofort möglich. Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, aktuelle Schulzeugnisse) werden **bis 19. November 2023** erbeten an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Personal
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
oder per E-Mail an bewerbung@lrasok.thueringen.de

In diesem Zusammenhang wurde auch die Bewerbungsfrist für die übrigen Ausbildungs- und Studienplätze ab kommendem Herbst bis zum 19. November 2023 verlängert. Interessenten können sich also auch noch für folgende Ausbildungs- bzw. Studiengänge bewerben:

- Ausbildung ab 1. September 2024:
  Verwaltungsfachangestellter (m/w/d), dreijährige Ausbildung
- Studium ab 1. September 2024:
  Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d), dreijährige Laufbahnausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Studium ab 1. Oktober 2024:
  Bachelor of Arts – Studienrichtung „Soziale Dienste“ (m/w/d), dreijähriges duales Studium

Weitere Informationen unter www.saale-orla-kreis.de im Bereich *Aktuelles / Ausbildung / Ausbildung & Studium im Landratsamt*.

Anspruchsvolle Ausbildung zu Einsatzmöglichkeiten der Drehleiter in Bad Lobenstein und Neustadt

Wenn die Feuerwehrleute der Region durch den Einsatz einer Drehleiter Menschen aus oberen Stockwerken eines brennenden Hauses retten, ist das immer wieder beeindruckend. Nicht nur für die Menschen, die aus höchster Not gerettet werden und deren Familien. Dass der Umgang mit einer Drehleiter, von Fachleuten Hubrettungsfahrzeug genannt, vor einem solchen Ernstfall besonders intensiv trainiert werden muss, dürfte dennoch vielen nicht bewusst sein.

Im Saale-Orla-Kreis fanden im Oktober Grundlehrgänge für „Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge“ für insgesamt zehn Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Bad Lobenstein und Gefell in Bad Lobenstein sowie zehn Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Neustadt, Pößneck und Triptis in Neustadt statt. Zu den Voraussetzungen gehörte, dass die Feuerwehrleute der Einsatzabteilungen zuvor neben der Grundausbildung auch die die Lehrgänge als Truppmann, Maschinist sowie im Sprechfunk absolviert hatten.

Drehleiter-Lehrgänge vor Ort im Saale-Orla-Kreis hatte es bisher noch nicht gegeben. Bisher fanden die Ausbildungen stets an der Landesfeuerwehrschule Bad Köstritz statt. Die Nachfrage war aber zuletzt so groß, dass nicht alle Anfragen erfüllt werden konnten. Deshalb finanzierte das Thüringer Innenministerium nun auch Ausbildungen vor Ort in den Landkreisen und beauftragte damit das „drehleiter.info“-Team

Die teilnehmenden Kameraden von den Feuerwehren aus Bad Lobenstein und Gefell bestanden alle die abschließende Prüfung des Drehleiterlehrgangs in der Kurstadt.

aus Hamburg. „Wir sind in ganz Deutschland und auch international im Einsatz“, erklärte Raphael Winkelmann, einer von 15 Instrukteuren für Hubrettungsfahrzeuge von drehleiter.info.

Im Saale-Orla-Kreis verfügen die Stützpunktfeuerwehren Bad Lobenstein, Gefell, Neustadt, Pößneck, Schleiz und Triptis über Drehleitern. „Deshalb sind die kontinuierlichen Ausbildungen an dieser anspruchsvollen Technik so wichtig“, informiert Kreisbrandinspektor Uwe Tiersch, der an einem Ausbildungstag in Bad Lobenstein dabei war.

Neben einer umfassenden theoretischen Ausbildung zählten zur Weiterbildungswoche in Bad Lobenstein auch mehrere praktische Übungseinheiten. Beispielsweise standen die Feuerwehrleute vor der Aufgabe, Personen aus dem vermeintlich brennenden Gebäude des Museums am alten Turm zu retten. In diesem Bereich der Bad Lobensteiner Altstadt stellen enge Straßen, starke Neigungen der Straßen sowie große Bäume und Mauern echte Hindernisse für den Einsatz des Drehleiterfahrzeuges dar.

„Die Kameraden müssen die Technik verstehen, müssen wissen, was die Drehleiter kann und was nicht, müssen im Einsatz Entscheidungen treffen, vielleicht sogar Nein sagen, wenn der Einsatz nicht möglich ist“, erklärt Ausbilder Winkelmann. Als Einsatzleiter in dieser Übung hatte Stefan Vödisch von der Freiwilligen Feuerwehr Gefell genau diese Entscheidung zu treffen. Nach der „HAUS“-Regel war der Einsatz der Drehleiter an diesem Ort nicht möglich. Die Buchstaben des Wortes Haus stehen für H – Hindernisse, A – Abstände, U – Untergrund, S – Sicherheit. „Die HAUS-Regel ist ein Leitfaden für den Ausbildungs- und Einsatzdienst und fasst alle wichtigen Handlungen zur schnellen und richtigen Positionierung des Hubrettungsfahrzeugs als logische Abfolge zusammen. Sie trägt dazu bei, die Stressbelastung der Besatzung im Einsatz zu reduzieren. Sie wird bei Menschenrettung, Brandbekämpfung sowie bei der Technischen Hilfeleistung angewendet“, heißt es im Ausbildungskonzept.

Nach der Lageerkundung am Museum in Bad Lobenstein wurde richtig eingeschätzt, dass die Drehleiter dort nicht sicher zum Einsatz kommen könne. „In so einem Fall muss die klassische Steckleiter genutzt werden, um die Personen zu retten“, erklärt Ausbilder Winkelmann. Beim nächsten Übungsszenario an einem unbewohnten Nachbarhaus, ebenfalls einer zu übenden Menschenrettung aus einem Obergeschoss, konnte der Einsatz perfekt wie im Lehrbuch durchgeführt werden.

Text und Foto:
Pressestelle Landratsamt

Die Zukunft der Mobilität mitgestalten – Ergebnisse der Untersuchung für den Saale-Orla-Kreis veröffentlicht

Mobil sein – was heißt das wirklich und was brauchen die Bürgerinnen und Bürger, um mobil zu sein? Dieser Fragen wurden im Rahmen einer durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ geförderten Untersuchung zum Thema Mobilität nachgegangen. Dabei wurde von Anfang an darauf gesetzt, diese Fragen gemeinsam mit Betroffenen zu beantworten, um zielführende und bedarfsgerechte Entwicklungen anzustoßen. Deshalb wurden im Jahr 2022 eine Befragung sowie zwei Workshops mit Betroffenen durchgeführt. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf Menschen, die noch nicht (Kinder und Jugendliche) oder nicht mehr (vor allem ältere Personen) im motorisierten Individualverkehr – also insbesondere mit dem Auto – mobil sind.

Nunmehr liegen die Ergebnisse der Untersuchung vor. Betrachtet man diese, wird deutlich, dass sich die Wünsche der Altersgruppen zum Teil überschneiden. So wird beispielsweise hervorgehoben, dass Mobilitätsangebote flexibler sein sollten und mehr Angebote am Wochenende sowie in den Abendstunden notwendig wären. Daneben sollte – insbesondere für die jüngere Zielgruppe – die Mobilität durch Radverkehr nicht vernachlässigt werden. Dabei steht vor allem die Frage der Sicherheit der Wege im Vordergrund.

Letztlich wurden verschiedene Lösungsvorschläge formuliert sowie nach Machbarkeit und Nutzen für Bürgerinnen und Bürger priorisiert. Unter anderem wurde als Lösungsansatz formuliert, einen sogenannten On-Demand-Verkehr einzuführen. Dies ist ein flexibles Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs, bei dem auf Bestellung Fahrten erfolgen. Dabei wird auch geprüft, ob eine Bündelung möglich ist und ob ab Punkt X der reguläre Linienverkehr genutzt werden kann. Die KomBus GmbH arbeitet bereits an der Einführung, welche voraussichtlich ab Ende 2024 erfolgen wird.

Auch wurde deutlich, dass älteren Menschen die Sicherheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs fehlt. Hierfür bietet die KomBus GmbH Mobilitätstrainings an – auch vor Ort. Es konnten schon erste Schulungen in bestehenden Seniorengruppen im Nachgang der durchgeführten Workshops angeboten werden.

Auch die Verbesserung im Radverkehr ist ein Anknüpfungspunkt. Dabei wird es als zentral erachtet, ein Radverkehrskonzept mit Bestand an Radverbindungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu erstellen. Die Erstellung ist für das Jahr 2024 geplant.

Neben den benannten Punkten wurden weitere Ergebnisse festgehalten und Lösungsvorschläge erarbeitet. Wer sich dazu näher informieren möchte, kann dies im Abschlussbericht tiefgründig und umfassend tun, sich aber auch mit der Kurzzusammenfassung einen guten Überblick verschaffen. Beide Dokumente finden Sie im Internet auf www.saale-orla-kreis.de im Bereich *Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen*.

„Wir möchten es nicht versäumen, den Menschen zu danken, die sich in der Befragung bzw. den Workshops eingebracht haben. Denn nur dadurch ist es möglich geworden, die Herausforderungen sowie Lösungsansätze in vorliegender Form zu erarbeiten und diese an den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürger und Bürgerinnen des Landkreises auszurichten“, ergänzt die zuständige Sozialplanerin im Landratsamt, Sandra Steinmark.

Text: Pressestelle Landratsamt

Projektaufruf des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben für das Förderjahr 2023

Ergreifen Sie Initiative und tragen Sie zur familienfreundlichen Weiterentwicklung unseres Landkreises bei

Seit 2019 konnten über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ viele familienfördernde Projekte unterstützt werden. Auch im Jahr 2024 soll dies fortgeführt werden. Deshalb wird dazu aufgerufen, eine Projektskizze zu verschiedenen Themen einzureichen. Ein Themenschwerpunkt bilden die jüngeren Bevölkerungsgruppen und Familien. Dies soll u.a. abgebildet werden über:

Mobile Familienbüros
Familienbüros sind Ansprechpartner für Familien. Sie helfen bei allen familienbezogenen Alltagsfragen und vermitteln bei Bedarf zu weiteren Einrichtungen. Des Weiteren organisieren sie unter Beachtung der Bedürfnisse der Familien Veranstaltungen vor Ort. Außerdem leisten sie lokale Vernetzungsarbeit.
Die Arbeit sollte mobil angelegt sein.

Weitere Projektethemen können beispielsweise sein:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität (Handlungsfeld 2)
- Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mobilität für Kinder, ältere Personen und Menschen mit Einschränkungen

Bildung im familiären Umfeld (Handlungsfeld 3)
- Angebote zur gesundheitlichen, kulturellen, kreativen oder politischen Bildung
- familienbezogene niedrigschwellige Angebote mit Fokus auf die kleineren Gemeinden
- Angebote in der Ferienzeit

Beratung, Unterstützung und Information (Handlungsfeld 4)
- niedrigschwellige Beratungsangebote der allgemeinen Lebensberatung für Eltern, für Familien, für Seniorinnen und Senioren oder für pflegende Angehörige
- Vermittlung ehrenamtlicher Unterstützungsangebote/ Patenschaften

Wohnumfeld und Lebensqualität (Handlungsfeld 5)
- Beteiligungsprojekte zur zukünftigen Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes

Dialog der Generationen (Handlungsfeld 6)
- Orte der Begegnung der Generationen
- Angebote mit dem Ziel des Voneinanderlernens sowie des Austauschs von Fertigkeiten und Fähigkeiten von Jung zu Alt und von Alt zu Jung

Mikroprojekte
Vorrangig ehrenamtlich geführte Maßnahmen und Angebote mit Gesamtausgaben bis 5000 Euro. Diese können mit einer Zuwendung bis zu 1000 Euro ohne Eigenmittelanteil gefördert werden.

Wer ist antragsberechtigt?
Förderfähig sind Projekte von gemeinnützigen Trägern (bspw. Vereine), Verbänden der Wohlfahrtspflege, kirchlichen Trägern, kreisangehörigen Städten oder Gemeinden.

Welche Ausgaben werden gefördert?
Für Maßnahmen, Angebote und Projekte im Sinne des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und des Familienförderplanes des Saale-Orla-Kreises werden Personalkosten, Sachkosten und Honorarkosten gefördert.

Wie reiche ich mein Projekt ein?
Das Formular für Ihre Projektskizze sowie weitere Hinweise zur Antragstellung finden Sie zum Download auf www.saale-orla-kreis.de im Bereich *Saale-Orla-Kreis / Kinder, Jugend, Familie & Soziales / Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen / Anträge und Dokumente*.

„Sehr gern können Sie sich vor Einreichung Ihrer Projektskizze mit uns in Verbindung setzen. In einem gemeinsamen Gespräch können wir über Ihren Projektvorschlag beraten und Sie bei der Erstellung Ihrer Projektskizze unterstützen“, wirbt die zuständige Sozialplanerin Sandra Steinmark für eine vorherige Abstimmung.
Die vollständige Projektskizze ist rechtskräftig unterschrieben bis 6. Dezember 2023 einzureichen an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
FBB 3 – Bereich Sozialplanung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Fragen zum Landesprogramm und zur Antragstellung beantwortet Sandra Steinmark, Sozialplanerin Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen, unter 03663/488-959 bzw. per E-Mail an sozialplanung@lrasok.thueringen.de.

Text: Pressestelle Landratsamt

Information zu Umstrukturierungen am Krankenhaus Pößneck

Unter dem Eindruck der demografischen Entwicklung, der zunehmend schwierigen Personalsituation und politischer Rahmenbedingungen sind Strukturveränderungen unumgänglich, um die medizinische Versorgung im Saale-Orla-Kreis langfristig zu sichern. Im Einklang mit den Kostenträgern und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit werden die Thüringen-Kliniken in Pößneck ein Gesundheitszentrum errichten, das ein modernes und effizientes ambulantes Operationszentrum mit angegliederter Klinik für Innere Medizin, Funktionsabteilungen, einer Notaufnahme, MVZ-Praxen und einer öffentlichen Apotheke beinhaltet sowie den Neubau einer Rettungswache für den Rettungsdienstzweckverband vorsieht, sodass auch perspektivisch die Adresse „Hohes Gässchen 8-10“ der Anlaufpunkt für die Gesundheitsleistungen in der Region sein wird.

„Wir bieten der Bevölkerung des Landkreises weiterhin eine umfassende internistische Versorgung an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr, mit einer fachärztlichen Präsenz an“, sagte Klinik-Geschäftsführer Dr. med. Thomas Krönert. Die Klinik für Innere Medizin unter der Leitung von Chefarzt Dr. med. Ralph Giese steht für eine erstklassige medizinische Versorgung und für eine hohe Fachkompetenz. Auch künftig werden internistische Patienten in Pößneck stationär und ambulant betreut.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 werden am Standort Pößneck montags bis freitags ausschließlich ambulante Operationen der Thüringen-Kliniken durchgeführt. Mindestens bis zum Jahresende 2023 steht werktags zwischen 8 und 18 Uhr eine chirurgische Notfallversorgung inkl. D-Arzt in den Räumlichkeiten der Notaufnahme Pößneck zur Verfügung. Damit können zum Beispiel Schul- und Wegeunfälle in den genannten Zeiten versorgt werden. „Wir sind mit allen am Verfahren Beteiligten in intensiven Gesprächen, um dieses Angebot an chirurgischen Notfallleistungen auch über den 31. Dezember 2023 hinaus fortzuführen“, sagte Geschäftsführer Dr. med. Thomas Krönert.

Chirurgische Notfallpatienten, die einer stationären Behandlung bedürfen, werden seit dem 1. Oktober in der Zentralen Notaufnahme Saalfeld der Thüringen-Kliniken behandelt. Die Thüringen-Kliniken stellen sicher, dass Patienten für eine stationäre Behandlung koordiniert an die geeignete Fachabteilung im Klinikverbund oder an die akutstationäre Infrastruktur des nächsten Maximalversorgers weitergeleitet werden.

Für den Umbau des gesamten Standortes Pößneck, verbunden mit einer energetischen Sanierung und dem Errichten eines Neubaus, haben die Thüringen-Kliniken beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Fördermittel in Höhe von 26 Millionen Euro im Rahmen einer Einzelfördermaßnahme beantragt.

Das Zukunftskonzept für Pößneck gewährleistet eine langfristige medizinische und wirtschaftliche Sicherung des Krankenhausstandorts Pößneck.

Text und Foto: Thüringenkliniken „Georgius Agricola“

vhs Volkshochschule Saale-Orla-Kreis

Programm

Herbst | Winter 2023

Ausgabe November

Schon zum Kurs angemeldet?

Um an den Kursen Ihrer VHS teilzunehmen, ist eine rechtzeitige Anmeldung zum Kurs erforderlich. Den Anmeldeschluss finden Sie in den jeweiligen Kursdaten.

Da wir alle Teilnehmenden und Lehrenden rechtzeitig über die Durchführung (oder manchmal leider auch den Ausfall) eines Kurses informieren möchten, brauchen wir etwas Vorlauf.

Spätestens eine Woche vor Kursbeginn müssen wir entscheiden, ob ein Kurs stattfinden kann oder nicht, um alle Beteiligten rechtzeitig informieren zu können.

Wie kann ich mich anmelden?

Anmeldungen für Kurse sind über die Internetseite Ihrer VHS www.vhs-sok.de möglich. Dort werden alle Kurse veröffentlicht und können bequem online gebucht werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung, in unseren Geschäftsstellen in Pößneck oder Schleiz, oder der telefonischen Anmeldung unter:
03663 488-144 bzw. 03663 4248282.

Warum soll ich mich anmelden?

Manchmal können Kurse nicht wie geplant stattfinden, müssen verschoben werden oder gar ausfallen. Wenn Sie nicht zum Kurs angemeldet sind, können wir Sie nicht über Änderungen informieren und im schlimmsten Falle stehen Sie vor verschlossenen Türen.

Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte eine unserer Anmeldemöglichkeiten und bleiben Sie dadurch auf dem Laufenden.

Gleichzeitig geben Sie uns dadurch die Möglichkeit unsere Kurse besser zu planen.

www.vhs-sok.de

Online-Kurse

Webinar/Online-Schulung Herstellung Met/ Honigwein

Kursnr.: 23H0-10401 | Anmeldeschluss: 01.11.2023
Termin: Mi., 08.11.2023, 20:30 - 22:00 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: 22,00 €
Leitung: Robert Löffler

Webinar Natur/Honigessig, Vinegar selber herstellen

Kursnr.: 23H0-10402 | Anmeldeschluss: 02.11.2023
Termin: Do., 16.11.2023, 19:00 - 21:30 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: 33,00 €
Leitung: Robert Löffler

Einblicke in die Bienenhaltung

Für Kinder, Jugendliche, Schüler und Naturinteressierte

Kursnr.: 23H0-10403 | Anmeldeschluss: 30.11.2023
Termin: Do., 14.12.2023, 14:00 - 15:00 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: 3,00 €
Leitung: Robert Löffler

Webinar Die Tierseuche der Honigbienen - Die Faulbrut

Kursnr.: 23H0-10404 | Anmeldeschluss: 30.11.2023
Termin: Do., 14.12.2023, 20:00 - 21:30 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: 15,00 €
Leitung: Robert Löffler

vhs.wissen live: Die Intelligenz der Bienen

Kursnr.: 23H0-11003 | Anmeldeschluss: 23.11.2023
Termin: So., 26.11.2023, 19:30 - 21:00 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: kostenfrei
Leitung: Prof. Dr. Lars Chittka

vhs.wissen live: Roboter, Künstliche Intelligenz und der Mensch

Kursnr.: 23H0-50301 | Anmeldeschluss: 06.11.2023
Termin: Di., 07.11.2023, 19:30 - 21:00 Uhr
Ort: VHS, virtueller Kursraum
Kosten: kostenfrei
Leitung: Prof. Dr. Michael Decker

Gesellschaft

Hörpfade - authentische Geschichten von Menschen aus ihrer Region

Kursnr.: 23H1-10701 | Anmeldeschluss: 01.11.2023
Termin: Mo., 06.11.2023, 09:00 - 12:00 Uhr
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3 - 5
Kosten: kostenfrei
Leitung: Vanessa Miriam Bruhm

Gut und sinnvoll versichert mit 60+

In Kooperation mit dem AWO-Quartiersmanagement Neustadt a.d Orla

Kursnr.: 23H2-10302 | Anmeldeschluss: 09.11.2023
Termin: Do., 16.11.2023, 17:00 - 18:30 Uhr
Ort: AWO-Schlossschule, Neustadt a. d. Orla
Kosten: 4,50 €
Leitung: Andreas Behn / Thüringer Verbraucherzentr.

Bolivien - ein Land für Entdecker zwischen Regenwald und 6000ern

Kursnr.: 23H5-10901 | Anmeldeschluss: 30.10.2023
Termin: Fr., 03.11.2023, 18:00 - 21:00 Uhr
Ort: Bad Lobenstein, Neues Schloss (Festsaal)
Kosten: 11,00 €
Leitung: Marco Funke

Peru - mit dem Kondor auf den Spuren der alten Inka

Kursnr.: 23H5-10902 | Anmeldeschluss: 27.11.2023
Termin: Fr., 01.12.2023, 18:00 - 21:00 Uhr
Ort: Bad Lobenstein, Neues Schloss (Festsaal)
Kosten: 11,00 €
Leitung: Marco Funke

Kultur

Adventsfloristik

Kursnr.: 23H1-21001 | Anmeldeschluss: 25.11.2023
Termin: Sa., 02.12.2023, 10:00 - 13:00 Uhr
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 22,00 € zzgl. Kosten für Material
Leitung: Ulrike Schulze

Kursnr.: 23H4-21001 | Anmeldeschluss: 25.11.2023
Termin: Sa., 02.12.2023, 14:00 - 17:00 Uhr
Ort: Schleiz, AWZ, Löhmaer Weg 2
Kosten: 22,00 € zzgl. Kosten für Material
Leitung: Ulrike Schulze

Grundkurs Rhythmus-Gitarre
für Anfänger und Wiedereinsteiger mit leichten Vorkenntnissen

Kursnr.: 23H1-21301 | Anmeldeschluss: 31.10.2023
Termin: Di., ab 07.11.2023, 18:30 - 20:00 Uhr, 5 Abende
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 46,00 € zzgl. 21,00 € Materialkosten
Leitung: Thomas Pfeffer

Gesundheit

Die Welt is(s)t smart

Kursnr.: 23H1-30501 | Anmeldeschluss: 14.11.2023
Termin: Di., ab 21.11.2023, 18:00 - 20:00 Uhr, 2 Abende
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 16,00 €
Leitung: Chris Häßner

Letzte Hilfe Kurs

Kursnr.: 23H2-30601 | Anmeldeschluss: 23.11.2023
Termin: Do., 30.11.2023, 16:00 - 19:30 Uhr
Ort: AWO-Schlossschule, Neustadt a. d. Orla
Kosten: 13,00 €
Leitung: Dr. Th. Lange / Bianka Heintz / Sandra Kühn

Informationsveranstaltung Demenz

Kursnr.: 23H2-30602 | Anmeldeschluss: 01.11.2023
Termin: Mi., 08.11.2023, 14:30 - 17:30 Uhr
Ort: Neustadt a. d. Orla, Mühlstraße 20 b
Kosten: kostenfrei
Leitung: Dr. Wilhelm Ambold

„Himmlische Düfte“ - Aromaworkshop

Kursnr.: 23H4-30601 | Anmeldeschluss: 02.11.2023
Termin: Do., 09.11.2023, 17:00 - 20:00 Uhr
Ort: Schleiz, AWZ, Löhmaer Weg 2
Kosten: 18,40 € zzgl. ca. 6,00 € Materialkosten
Leitung: Martina Kirchner

Ayurvedaküche - Mit wärmenden Gewürzen gesund durch die kalte Jahreszeit

Kursnr.: 23H8-30501 | Anmeldeschluss: 28.10.2023
Termin: Sa., 04.11.2023, 16:00 - 19:45 Uhr
Ort: Gefell, Tagespflege, Hofer Str. 30/32
Kosten: 41,00 €
Leitung: Martina Kirchner

Integration

Registrierung Integrationskurse Pößneck

Am 22.11.2023 wird an der VHS Pößneck von 09:00 bis 12:00 Uhr ein Registrierungstag stattfinden, an dem wir Interessent*innen für unsere neuen Integrationskurse -für das Frühjahr/Sommer-Semester 2024- in Pößneck aufnehmen.

Termin: Mi., 22.11.2023, 09:00 - 12:00 Uhr
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3

Bitte Mitbringen:

- Ausweis/Pass/Aufenthaltstitel
- Verpflichtung/Berechtigung zum Sprachkurs
- Leistungsbescheid des Jobcenters/der Asylbehörde/ der Arbeitsagentur oder eine Lohnbescheinigung bzw. Wohngeldbescheid

Ohne vollständige Dokumente und außerhalb dieses Termins können wir leider keine Registrierung vornehmen.

Beruf | Digitalisierung

Microsoft® Excel 2019 - Grundlagenkurs

Kursnr.: 23H1-50101 | Anmeldeschluss: 31.10.2023
Termin: Di., ab 07.11.2023, 14:00 - 15:30 Uhr, 5 Tage
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 42,00 €
Leitung: Vanessa Miriam Bruhm

PC-Grundlagen - Einstiegskurs

Kursnr.: 23H1-50103 | Anmeldeschluss: 28.11.2023
Termin: Di., ab 05.12.2023, 16:30 - 18:45 Uhr, 8 Tage
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 110,80 €
Leitung: Marcel Franz

Umgang mit dem Smartphone und/oder Tablet

Anmeldung über Projekt „AGATHE“ unter 01605848908

Kursnr.: 23H1-50107 | Anmeldeschluss: 08.11.2023
Termin: Mi., ab 15.11.2023, 16:30 - 18:30 Uhr, 3 Tage
Ort: 07381 Moxa, Gemeindeamt, Ortsstr. 19
Kosten: kostenfrei
Leitung: Marcel Franz

Steuererklärung und Buchführung - eine Einführung für Selbständige

Kursnr.: 23H1-50401 | Anmeldeschluss: 25.11.2023
Termin: Sa., 02.12.2023, 09:30 - 15:30 Uhr
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: 36,00 €
Leitung: Hans-Michael Groß

Einführung in MS Excel 2016 - Modul 2 - Formeln und Diagramme

Kursnr.: 23H4-50107 | Anmeldeschluss: 09.11.2023
Termin: Do., ab 16.11.2023, 18:00 - 19:30 Uhr, 4 Abende
Ort: Schleiz, AWZ, Löhmaer Weg 2
Kosten: 36,00 €
Leitung: Wolfhard Rudolph

Einstieg in PC-Nutzung, Betriebssystem Windows, Programm Open Office

Kursnr.: 23H4-50109 | Anmeldeschluss: 30.11.2023
Termin: Do., ab 07.12.2023, 14:00 - 16:15 Uhr, 8 Tage
Ort: Schleiz, AWZ, Löhmaer Weg 2
Kosten: 86,80 €
Leitung: Detlev Pensold

Umgang mit dem Smartphone und Tablet (Android) - Aufbaukurs

Kursnr.: 23H5-50101 | Anmeldeschluss: 23.11.2023
Termin: Do., ab 30.11.2023, 16:30 - 18:45 Uhr, 6 Tage
Ort: Bad Lobenstein, Gymnasium
Kosten: 74,80 €
Leitung: Marcel Franz

Sicher im Internet unterwegs

Kursnr.: 23H8-50101 | Anmeldeschluss: 20.11.2023
Termin: Mo., ab 27.11.2023, 16:30 - 18:45 Uhr, 5 Tage
Ort: Tanna, Gemeinschaftsschule
Kosten: 59,50 €
Leitung: Marcel Franz

Grundbildung

Das VHS Lernzentrum in Pößneck und der VHS Lerntreff in Schleiz sind Angebote für Personen ab 16 Jahren, die ihre Lese- und Schreibkenntnisse verbessern möchten. In Deutschland können 6,8 Mio. Erwachsene nicht ausreichend lesen und schreiben. Bitte informieren Sie Betroffene über die Angebote. Vielen Dank!

VHS Lernzentrum plus - Lerncafé - gefördert vom TMBJS

Kursnr.: 23F1-70002
Termin: donnerstags, 14:00 - 17:00 Uhr
laufender Einstieg möglich
Ort: Pößneck, VHS, Wohlfarthstraße 3
Kosten: kostenfrei (gefördert durch TMBJS)
Leitung: Petra Schmirgal

VHS Lerntreff im Quartier - gefördert vom BMBF im Rahmen der ALPHA-Dekade

Kursnr.: 23F4-70002
Termin: Di. 15:45 - 18:00 Uhr, Fr. 10:00 - 12:15 Uhr
laufender Einstieg möglich
Ort: Schleiz, Stadtbibliothek, Am Schloßpark 1
Kosten: kostenfrei (gefördert durch BMBF)
Leitung: Simone Zeh

Politische Bildung

Erzählcafé Triptis: Gesellschaft im Wandel? - Jugend in der Kleinstadt gestern und heute

Kursnr.: 23H3-10101 | Anmeldeschluss: 15.11.2023
Termin: Mi., 22.11.2023, 13:00 - 15:00 Uhr
Ort: Triptis, Bibliothek, Am Markt
Kosten: kostenfrei
Leitung: René Knizia

Argumentieren gegen Stammtischparolen

Kursnr.: 23H3-10601 | Anmeldeschluss: 01.11.2023
Termin: Sa., 04.11.2023, 10:30 - 16:30 Uhr
Ort: Triptis, Bibliothek, Am Markt
Kosten: kostenfrei
Leitung: Jan Hohaus

Menschenrechte - Brauchen wir sie noch oder können die weg?

Kursnr.: 23H6-10101 | Anmeldeschluss: 11.11.2023
Termin: Sa., 18.11.2023, 10:00 - 18:00 Uhr
Ort: Lehesten, KZ-Gedenkstätte Laura
Kosten: kostenfrei
Leitung Michael Pape

gefördert durch:

Freistaat Thüringen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Vortrag im Rahmen der Wanderausstellung

- **„So jung und schon so groß? Ferne Galaxien mit dem James-Webb-Teleskop“**

Termin: Sa., 18.11.2023, 14:00 Uhr
Ort: Schleiz, Wisentahalle
Kosten: kostenfrei
Leitung: Prof. Dr. Matthias Hoeft (Thüringer Landessternwarte, Tautenburg)

Wohnortnah arbeiten oder in die Region zurückkehren: Pendler- und Rückkehrertag bietet wertvolle Orientierungsmöglichkeit

Sie möchten (wieder) in Thüringen arbeiten und leben? Sie können sich hier Ihre Zukunft vorstellen? Sie haben das tägliche pendeln satt? Sie wollen Ihre Freizeit lieber mit Ihrer Familie verbringen? Insbesondere Menschen, die bei diesen oder vergleichbaren Fragen ins Grübeln kommen, sind dazu eingeladen, am Samstag, 4. November, am Pendler- und Rückkehrertag teilzunehmen, zu dem die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) mit Unterstützung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis einlädt.

In der Zeit von 10 bis 14 Uhr bietet sich die Möglichkeit, sich ganz bequem von Zuhause genauer mit dem Thema zu befassen, denn die Pendler- und Rückkehrertage der ThAFF finden zum wiederholten Male als digitales Format statt.

„Mit den Pendler- und Rückkehrertagen wenden wir uns an alle, die weggezogen sind oder unter der Woche auswärts arbeiten und denen die dadurch verlorene Lebenszeit zu schade ist. Wir möchten Sie zurückgewinnen! Deshalb erfahren Sie an diesem Tag via Video-Konferenz oder Telefon alles zu Ihren neuen Chancen in der alten Heimat. Zudem geben wir Ihnen hilfreiche Tipps zur Jobsuche und zur Gestaltung Ihrer Bewerbungsunterlagen“, wirbt ThAFF-Teamleiter Andreas Knuhr für eine Teilnahme.

Zugleich wirbt die ThAFF bei Arbeitgebern für das bestehende Potential an Fach- und Arbeitskräften. Wie aus Zahlen des aktuellen Pendleratlases hervorgeht, gibt es im Saale-Orla-Kreis allein über 11.500 Pendler, deren Arbeitsplatz außerhalb des Landkreises liegt – das entspricht etwa einem Drittel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Hauptwohnsitz im Landkreis.

„Um in unseren Beratungen auch für Ihre freien Stellen werben zu können, müssen Sie nur Ihre aktuellen Stellenausschreibungen kostenfrei in unserer Thüringer Stellenbörse unter www.thaff-thueringen.de veröffentlichen. Eine Mühe die Sich lohnt“, verdeutlicht Andreas Knuhr mit dem Hinweis, dass die Stellenanzeigen zusätzlich und ohne weitere Kosten in den Stellenbörsen zahlreicher weiterer beliebter Webseiten erscheinen.

Auch Landrat Thomas Fügmann betont die Bedeutung des Pendler- und Rückkehrertags als hilfreiches Angebot – für Menschen, die das Thema persönlich betrifft, aber auch für den gesamten Saale-Orla-Kreis als Region. „Es gibt viele Leute, die mit einer Rückkehr in die Region liebäugeln. Aber wenn man sich tatsächlich dazu entschließt, ist das in der Regel eine Lebensentscheidung, bei der viele Faktoren zu bedenken sind. Diesen Menschen, aber auch Frauen und Männern aus dem Saale-Orla-Kreis, die gerne wohnortnäher arbeiten möchten, bietet der Pendler- und Rückkehrertag eine wertvolle Orientierungsmöglichkeit.“

Alle Informationen zum Pendler- und Rückkehrertag der ThAFF findet man im Internet unter www.thaff-thueringen.de/pendlertage.

Text: Pressestelle Landratsamt | Foto: ThAFF

Finde DEINE Ausbildung im SOK!!!

Wie: einfach vorbeikommen

Was: Ausbildung - Studium - Praktikum

- ausbildende Unternehmen aus der Region stellen Dir Deine Karrierewege vor
- Personalverantwortliche und Azubis kommen mit Dir ins Gespräch
- Ansprechpartner der Agentur für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer beraten Dich zu allen Themen rund um das Thema „Berufswahl, Ausbildung und Studium“

Wo: Aus- und Weiterbildungszentrum (AWZ) Schleiz
Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz

Wann: **am 18. November 2023 von 09:00 bis 12:30 Uhr**

„Ausbildungsmarkt Schleiz / Bad Lobenstein“

IHK Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Saale-Orla-Kreis
AWZ
Bundesagentur für Arbeit

Mitteilung des Jugendparlaments Saale-Orla: Frisch ans Werk

In den letzten Monaten arbeitete das Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises wieder sehr aktiv in den Gremien des Kreises, aber auch die Vernetzungsarbeit sowie soziales Engagement kamen nicht zu kurz.
Am 4. September waren Mitglieder in Pößneck geladen, um über die Zukunft der Stadtplanung zu diskutieren. Hier brachten sie vor allem die Perspektive von Jugendlichen und jungen Menschen in den Dialog ein, um auch deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.
Weiter ging es am 16. September in Ziegenrück. Anlässlich des World CleanUp Days – einer jährlichen internationalen Aktion zum Umweltschutz – sammelten die Jugendlichen Müll, den Tourist*innen auf den Wanderwegen und in der Stadt hinterlassen haben. Dabei war das Jugendparlament allerdings nicht allein, sondern erhielt tatkräftige und organisatorische Unterstützung vom Naturpark Schiefergebirge-Obere Saale. Diese Kooperation soll auch künftig fortgesetzt werden.

Am 3. Oktober war das Jugendparlament wieder Teil von „Mödlareuth grenzenlos bunt“ anlässlich des Tages der Deutschen Einheit. Die Beteiligung erfolgte mittlerweile zum dritten Mal. Am Stand gab es Zuckerwatte, Air-Brush-Tattoos, eine Button-Werkstatt zum Kreativwerden und Riesen-Vier-Gewinnt. Die jungen Menschen nutzten die Gelegenheit, um mit vielen Besuchern ins Gespräch zu kommen.

*Das Jugendparlament wird gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und DenkBunt des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport (TMBJS). Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ und des TMBJS dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.*

im Auftrag für das Jugendparlament Saale-Orla
Melanie Meinhold.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates des Saale-Orla-Kreises

1.
Im Saale-Orla-Kreis wird am 14. Januar 2024 der Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er der Aufnahme als Bewerber in dem Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführenden Versammlung,
c) Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO und
e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO und

c) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2.
Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saale-Orla vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterschriften).

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag des Landkreises Saale-Orla aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten ist oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saale-Orla vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis bis zum 11.12.2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis von

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, FD Rechtsaufsichtsbehörde, Zimmer Neubau 238, ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen; es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Landratsamt Saale-Orla-Kreis oder bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde) einer kreisangehörigen Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **1. Dezember 2023 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises, Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 1. Dezember 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 11. Dezember 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 12. Dezember 2023 um 17 Uhr tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag. einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 3 ThürKWG).

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleiz, den 18.10.2023
Richter
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union[1)] eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

   Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlverordnung).

   Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Schleiz, 08.09.2023
Richter
Kreisamtmann

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Kospoda und Plothen; Festsetzung des Wahltermins

Hiermit gibt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis Folgendes bekannt:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Kospoda und Plothen wurde durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis auf Sonntag, den 14. Januar 2024 festgesetzt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 28. Januar 2024, statt.

Gez. Dr. Bergner
Fachdienstleiter Rechtsaufsichtsbehörde

Einsichtnahme in festgestellte Jahresrechnung 2021

(Kreistagsbeschluss Nr. 278-23/2023)

Die festgestellte Jahresrechnung 2021 mit ihren Anlagen sowie der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 30.10.2023 bis 13.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4, Wisentahaus Zimmer 314 öffentlich aus und wird bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Unger
Fachdienstleiter Finanzen

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2021

(Kreistagsbeschlüsse Nr.: 279-23/2023 und 280-23/2023)

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises liegt gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 30.10. 2023 bis 13.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4, Neubau Zimmer 248 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Weiß
Fachdienstleiterin Rechnungsprüfungsamt

Rechtsverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Lobenstein

04/2023 vom 10.10.2023

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis erlässt auf Grundlage von § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBL. S. 541) für die Stadt Bad Lobenstein folgende Rechtsverordnung

§ 1

In der Stadt Bad Lobenstein dürfen aus nachfolgendem Anlass die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet werden:

Sonntag, den 10.12.2023 von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
„Bad Lobensteiner Weihnachtsmarkt“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Schleiz, 10.10.2023
Im Auftrag
Meixner
komm. Fachdienstleiterin /Öffentliche Ordnung

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 Pkt. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetztes und werden entsprechend geahndet.
Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Rechtsverordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- und Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Nutzungsordnung kreiseigener Sport- und Spielanlagen des Saale-Orla-Kreises vom 26. September 2023

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises hat auf Grund des § 98, 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 15 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) (ThürSportFG) in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Ordnung gilt für die Nutzung aller im Saale-Orla-Kreis gelegenen kreiseigenen Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs. 1 ThürSportFG. Kreiseigene Sport- und Spielanlagen im Sinne dieser Ordnung sind Sport- und Spielanlagen, die im Eigentum des Saale-Orla-Kreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis stehen, und die der Öffentlichkeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen (nachfolgend auch „**kreiseigene Sport- und Spielanlagen**“ genannt).
(2) Diese Ordnung wird nachfolgend auch „**Nutzungsordnung Sportanlagen SOK**“ oder „**Nutzungsordnung**“ genannt.
(3) Kreiseigene Sport- und Spielanlagen dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben durch die staatlichen Schulen im Rahmen des Thüringer Schulgesetzes.
(4) Eine Fremdnutzung der Anlagen ist möglich für:
1. anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport),
2. nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises,
3. Schulen in freier Trägerschaft,
4. kommunale Veranstaltungen,
5. nicht organisierten Freizeit- oder Breitensport (Individualsport),
6. gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen,
7. Belange des Fremdenverkehrs,
8. kulturelle Veranstaltungen und/oder
9. gewerbliche Veranstaltungen.

(5) Eine Nutzung für politische Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
(6) Die Nutzung durch Privatpersonen ist in der Regel und vorbehaltlich von § 1 Abs. 4 Nr. 5 nicht vorgesehen.
(7) Eine Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen durch Schulen in freier Trägerschaft bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Diese Nutzung ist grundsätzlich entgeltpflichtig, soweit gesetzlich zulässig. Die Höhe des Entgeltes ist in der Vereinbarung zu bestimmen. Bei Bedarf kann eine solche Vereinbarung auch mit anderen Fremdnutzern geschlossen werden, soweit gesetzlich zulässig.
(8) Der Nutzer erkennt die Regelungen dieser Nutzungsordnung und der Sportstättenordnung (§ 7) bzw. der jeweiligen Platz- und Hallenordnungen an.

§ 2
Nutzung

(1) An den Schultagen sind die kreiseigenen Sport- und Spielanlagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Nutzung durch die staatlichen Schulen reserviert. Weitergehende Nutzungswünsche der staatlichen Schulen genießen Vorrang und sind gemäß § 3 zu beantragen. Für eine Fremdnutzung stehen die Anlagen in der Regel von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
(2) Am Wochenende, in den Ferien und an den Feiertagen können die Anlagen in Form einer gesonderten Nutzungszuteilung auf Antrag durch den Fachdienst Schulverwaltung regelmäßig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Wettkampf- und Turnierbetrieb kann im Einzelfall auch ausnahmsweise außerhalb des vorgenannten Zeitrahmens zugelassen werden.
(3) In den Schulferienzeiten ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Dies kann z. B. die Raumtemperaturen, die Bereitstellung von warmem Wasser, den Einsatz des Hausmeisters bzw. Hallenwartes u. ä. betreffen. Außerdem erfolgt planmäßig während der Schulferien keine Reinigung der Schulsporthallen inkl. Nebenräumen. Näheres regelt § 9 (Reinigungskosten).
(4) Zur Durchführung von Reinigungsarbeiten, Pflege- und Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Witterungsgründen kann der Fachdienst Schulverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem Saale-Orla-Kreissportbund e. V. bestimmte Anlagen vorrübergehend ganz oder teilweise für bestimmte oder jegliche Art der Nutzung schließen. Die Schließzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3
Beantragung von Nutzungszeiten

(1) Die Nutzung ist ausschließlich in elektronischer Form über den auf der Internetseite des Landratsamtes (www.saale-orla-kreis.de) erreichbaren Zugang einer entsprechenden Online-Anwendung zu beantragen. Der Nutzer hat Angaben zur Art der Nutzung, zur gewünschten Einrichtung und zum Nutzungszeitraum zu machen. Mit elektronischer Antragstellung erklärt sich der Nutzer bereit, dass die zur Nutzungsbeantragung erforderlichen Daten in der digitalen Anwendung erfasst werden, und willigt in die Nutzung dieser Daten zum Zweck der beantragten Nutzung der Sportanlage ein. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Landratsamtes und die auf der Internetseite der Online-Anwendung abrufbaren Datenschutzerklärungen unter Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
(2) Dem Antrag ist der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des jeweiligen Vereins/der jeweiligen Organisation beizufügen.
(3) Der Antrag für eine Nutzungszuteilung ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzungszeit an den Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes zu richten.
(4) Regelmäßige Nutzungszeiten an Schultagen bzw. Wochentagen für den Übungs- und Lehrbetrieb sind bis zum 1. September eines Jahres dem Saale-Orla-Kreissportbund e.V. zu melden und werden durch diesen in Benutzungsplänen erfasst. Die Pläne gelten für den Zeitraum vom ersten Schultag nach den Herbstferien eines Jahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien des Folgejahres. Die Pläne werden in der digitalen Anwendung zur Nutzungsbeantragung eingebunden (www.saale-orla-kreis.de).

§ 4
Überlassung der Sport- und Spielanlagen/ Zuteilung von Nutzungszeiten

(1) Staatlichen Schulen ist die Nutzung an regulären Schultagen bis 16.00 Uhr zugeteilt.
(2) Anträge auf Zuteilung von Nutzungszeiten nach § 3 Abs. 1 werden durch den Fachdienst Schulverwaltung entschieden. Bei einer drohenden Überschneidung mit dem Schulsport oder aus anderen rechtfertigenden Gründen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung.
(3) Die regelmäßigen Nutzungszeiten an Schultagen nach § 3 Abs. 4 gelten mit Bestätigung des jeweiligen Benutzungsplanes durch den Fachdienst Schulverwaltung als zugeteilt.
(4) Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Prioritäten:
1. staatliche Schulen und Veranstaltungen des Saale-Orla-Kreises,
2. anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport),
3. nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises, insbesondere die Volkshochschule des Saale-Orla-Kreises,
4. Schulen in freier Trägerschaft,
5. kommunale Veranstaltungen,
6. nicht organisierter Freizeit- oder Breitensport,
7. gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen,
8. Belange des Fremdenverkehrs,
9. kulturelle Veranstaltungen,
10. gewerbliche Veranstaltungen.

(5) Besteht zwischen dem Saale-Orla-Kreis und einer kreisangehörigen Kommune ein eigenständiger Nutzungsvertrag, gelten dessen Regelungen. Bei Abweichungen gehen die jeweils spezielleren Regelungen vor.
(6) Auf die Gewährung einer Nutzungszeit nach den Absätzen 2 bis 4 besteht kein Rechtsanspruch, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5
Nutzungsentgelt

(1) Unentgeltliche Nutzung

1. Anerkannten Sportorganisationen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) mit Sitz im Saale-Orla-Kreis wird die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb grundsätzlich unentgeltlich gewährt, soweit nicht anders hierin geregelt (§ 5 Abs. 2).
2. Die Nutzung erfolgt außerdem unentgeltlich für:
   a) sonstige Schulveranstaltungen,
   b) Volkhochschule des Saale-Orla-Kreises,
   c) nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises,
   d) kommunale Veranstaltungen,
   e) Kindergärten, Einrichtungen der Jugendhilfe,
   f) Sportangebote im Rahmen der frühkindlichen Förderung,
   g) Freiwillige Feuerwehr,

h) gemeinnützige Organisationen und Selbsthilfegruppen,
außer bei Vorliegen gewerblicher Gewinnerzielungsabsichten.

(2) Entgeltliche Nutzung

1. Die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt bei:
   a) Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden nach § 5 Abs. 2 Nr. 2,
   b) gewerblichen Veranstaltungen (z.B. zum Zwecke der Werbung oder Sponsorenpräsentation),
   c) kommerziellem Sport (z.B. Angebote von Vereinen, die unabhängig von der Mitgliedschaft erfolgen),
   d) privaten Veranstaltungen (z.B. Feste, Feierlichkeiten),
   e) Vereins- und Verbandsversammlungen (außer Freiwillige Feuerwehr),
   f) Rehabilitations- oder Gesundheitskursen und sonstigen Angeboten, bei denen eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgt.

2. Wettkampfbetrieb mit Eintrittsgeldern

a) Bei Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen
   - mit Eintrittsgeldern von mehr als 3 EUR je Person oder
   - Einnahmen von mehr als 300 EUR je Veranstaltung

   wird ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben unter Berücksichtigung der Größe der Veranstaltung einschließlich Teilnehmer- und Zuschauerzahlen.
b) Spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung sind dem Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla-Kreis,
   - eine Aufstellung über die vereinnahmten Eintrittsgelder oder
   - eine Mitteilung, dass keine Eintrittsgelder erhoben wurden, und
   - Teilnehmer- und Zuschauerzahlen

   in Textform (schriftlich, elektronisch) zuzuleiten.
c) Erfolgt keine fristgemäße Zuleitung, wird angenommen, dass die Grenzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) überschritten wurden.

2. Das Nutzungsentgelt ist in **Anlage 1** dieser Nutzungsordnung geregelt.
3. Wird eine kostenpflichtige Nutzung als „ganztags" angemeldet, werden 12 Zeitstunden berechnet.
4. In Ausnahmefällen kann ein Nutzer auf Antrag von der Entgeltpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla-Kreis.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der beantragten Sportanlage zum vereinbarten Termin dies dem Fachdienst Schulverwaltung unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Tag vor Veranstaltungsbeginn. Andernfalls werden 50 % der nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.
6. Eine Betriebskostenbeteiligung erfolgt über eine im Nutzungsentgelt enthaltene Pauschale ohne gesonderte Abrechnung.

(3) Im Übrigen gelten für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen § 15 ThürSportFG und die Bestimmungen der ThürSportSpAnlNVO.

§ 6
Entzug der Nutzungszuweisung

Zugeteilte Nutzungszeiten können durch den Fachdienst Schulverwaltung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn entsprechende Gründe dies rechtfertigen, insbesondere:

1. Verstöße gegen die Sportstättenordnung kreiseigener Sportanlagen des Saale-Orla-Kreises,
2. Verstöße gegen die jeweilige Platz- oder Hallenordnung oder
3. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen weisungsberechtigter Personen (wie etwa nicht ordnungsgemäße Nutzung vorhandener Technik).

§ 7
Sportstättenordnung

Der Saale-Orla-Kreis erlässt im Benehmen mit dem Saale-Orla-Kreissportbund e.V. eine Sportstättenordnung für kreiseigene Sport- und Spielanlagen, die von jedem Nutzer einzuhalten ist.

§ 8
Haftung

(1) Die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
(2) Der Saale-Orla-Kreis haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Nutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
(3) Die Nutzer stellen den Saale-Orla-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen der Nutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sport- und Spielanlagen stehen.
(4) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Saale-Orla-Kreis, soweit gesetzlich zulässig, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Saale-Orla-Kreis sowie dessen Bedienstete und Beauftragte.
(5) Die Nutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die dem Saale-Orla-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
(6) Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
(7) Die Nutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich zu melden.

§ 9
Reinigungskosten

Reinigungskosten, die über eine laufende Unterhaltsreinigung hinausgehen, insbesondere bei Verunreinigungen über das übliche Maß, werden entsprechend auf den Nutzer umgelegt.

§ 10
Werbung

Im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung bedarf stationäre und transportable Werbung aller Art (auch Bandenwerbung) der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis.

§ 11
Verstoß gegen die Nutzungsordnung, Sportstättenordnung

Nutzer, die gegen diese Nutzungsordnung und/oder die gemäß § 7 erlassene Sportstättenordnung verstoßen, können von der Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen ausgeschlossen werden (§ 6). Dies gilt auch für Vereine, Verbände, Gruppen und andere Organisationen, die Verstöße gegen die Nutzungsordnung bzw. Sportstättenordnung durch Mitglieder oder Gäste dulden.

§ 12
Hausrecht

Das Hausrecht hat der Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch die Bediensteten des Fachdienstes Schulverwaltung und seine Beauftragten.

§ 13
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis vom 31. August 2015 außer Kraft.

Schleiz, 26. September 2023
Der Saale-Orla-Kreis
Gez. (Siegel)
Fügmann
Landrat

Hinweis: Ergänzend zur Nutzungsordnung kreiseigener Sport- und Spielanlagen des Saale-Orla-Kreises vom 26. September 2023 wurde eine Sportstättenordnung erlassen, die unter anderem die allgemeinen Verhaltensregeln für die Benutzung der Anlagen festlegt. Beide Ordnungen können im Internet unter www.saale-orla-kreis.de im Bereich *Kreispolitik / Kreisrecht / Freizeit, Kultur & Sport* eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Pflege-, Entwicklungs und Informationsplanes für den Teilraum F: Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis

Der Stiftung Naturschutz Thüringen wurde mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Gesetz – ThürGBG –) die Trägerschaft für das Schutzgebiet übertragen und die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes festgelegt. Beim Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan handelt es sich um eine informelle Planung zur Entwicklung des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes. Nach § 5 Nr. 5 ThürGBG ist der Entwurf des Planes in den betroffenen Landkreisen öffentlich auszulegen. Der Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan besteht aus einem Allgemeinen Teil und aus Teilplänen für sechs Teilräume.
Die Stiftung Naturschutz Thüringen beabsichtigt den Entwurf des Pflege-, Entwicklung- und Informationsplanes für den **Teilraum F**, bestehend aus dem Allgemeinen Teil und dem **Teilplan F** einschließlich der dazugehörigen Karten öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Planes kann in der Zeit vom **9. November 2023 bis einschließlich 8. Dezember 2023** von jedermann kostenlos an folgender Stelle eingesehen werden:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Umwelt
Raum WH-403
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Weiterhin können die Unterlagen in diesen Zeitraum auf der Website https://www.gruenes-band-thueringen.de eingesehen werden.
Bedenken und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist entweder schriftlich bei Stiftung Naturschutz Thüringen, Team NNM GBT, 99094 Erfurt oder elektronisch per E-Mail an: gruenesband@snt.thueringen.de vorgebracht werden.
Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stiftung Naturschutz Thüringen unter
https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/ veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde zu der Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Verbrauchsanlage in Neustadt an der Orla

Die Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Fischenicher Straße 23 in 50321 Brühl beantragt die Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-Verbrauchsanlage mit einer Gesamtkapazität von 17,4 t Flüssiggas nebst Verdampferanlage und Druckregelanlage auf dem Betriebsgelände der Docter Optics SE in Neustadt an der Orla, Mittelweg 29, Gemarkung Molbitz, Flur 4, Flurstücke-Nr.: 199/9, 220/46, 220/47 und 220/55, in Thüringen.

Hierbei sind folgende Anlagenteile vorgesehen:
- Flüssiggas-Verbrauchsanlage mit einer Gesamtkapazität von 17,4 Tonnen, bestehend aus sechs oberirdisch aufgestellten Flüssiggasbehältern je 2,9 Tonnen
- Verdampferanlage mit einer Leistung von 120 kg/h
- Druckregelanlage

Die beantragte Errichtung und der Betrieb ist genehmigungspflichtig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, dass in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (FNA 2129-20), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10. September 2021 (BGB1. I S. 4147) unter der Nummer 9.1.1.3, benannt ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde und im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des oben genannten Gewerbestadtortes und steht im funktionalen Zusammenhang mit diesem (Nr. 1.1 & 1.2 Anlage 3 UVPG). Die Flüssiggaslagerbehälter werden auf dem Betriebsgelände der Docter Optics SE im Außenbereich errichtet und betrieben. Die Anlage besteht aus sechs oberirdisch aufgestellten Flüssiggasbehältern je 2,9 t, einer Verdampferanlage mit einer Leistung von 120 kg/h und einer Druckregelanlage. Die Flächeninanspruchnahme und somit die Neuversiegelung betragen 85 m² (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG). Geschätzter Umfang der Erdarbeiten für die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter beträgt 20 m³. Die Errichtung der Anlage erfolgt auf bereits genutztem Betriebsgelände der Firma Docter Optics SE. Somit erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen.

Am Standort ist die Lagerung von insgesamt ca. 17,4 t Propangas mit einem maximalen Stoffdurchsatz von 120 kg/h geplant (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Stadt Neustadt an der Orla „Gewerbegebiet Neustadt/Orla – Molbitz/Dreitzsch. In einiger Entfernung befindet sich das Fließgewässer „Orla“. Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bei einer einmal wöchentlichen Betankung der Anlage mit Tankkraftwagen, trägt die Betriebsweise zu keiner wesentlichen Erhöhung der Schallemissionen bei. Es befinden sich keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage nach der TA Lärm.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 13.10.2023
im Auftrag
H. Günther
Fachdienstleiter Umwelt

Forstreviere Gössitz und Weira neu besetzt

Revierförster Wilhelm Schlecht hat am 01.08.2023 die Leitung des Reviers Gössitz übernommen. Er stammt aus Nordrhein-Westfalen, hat an der FH in Göttingen Forstwirtschaft studiert und anschließend die Laufbahnausbildung beim Staatsbetrieb Sachsenforst absolviert. Nach weiteren drei Jahren als Forstbezirksassistent beim selben Arbeitgeber entschloss er sich, für ein Jahr ins Ausland nach Westafrika zu gehen. Nachdem er nach seiner Rückkehr schon zwei Monate bei einem privaten Forstbetrieb in Ostthüringen tätig war, freut er sich jetzt, das Revier Gössitz als zuständiger Revierförster zu übernehmen.
Das Revier Weira ist seit dem 01.09.2023 ebenfalls neu besetzt. Sarah Ruder tritt die Nachfolge von Lukas Held an, der fortan im Forstamt Jena-Holzland tätig ist. Sarah Ruder, die aus dem Nachbarlandkreis Greiz stammt, hat an der FH Erfurt Forstwirtschaft studiert und anschließend die Laufbahnausbildung in der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern absolviert. Nach zwei Jahren als Sachbearbeiterin für Waldbau, Holzvermarktung und Jagd auf der Insel Usedom freut Sie sich jetzt, als Revierförsterin in Weira wirken zu können.
Die Revierförster von Gössitz und Weira können Sie wie folgt erreichen:

Revier Gössitz
Wilhelm Schlecht
Karl-Liebknecht-Str. 2
07806 Neustadt an der Orla
Zimmer 27, 1. OG
Sprechzeiten: Dienstag 16-18 Uhr
Tel.: 036481/24874
Handy: 0175/7219371
Fax: 036481/24880
E-Mail: Wilhelm.Schlecht@forst.thueringen.de

Revier Weira
Sarah Ruder
Karl-Liebknecht-Str. 2
07806 Neustadt an der Orla
Zimmer 24, 1. OG
Sprechzeiten: Dienstag 16-18 Uhr
Tel.: 036481/24874
Handy: 0172/3480290
Fax: 036481/24880
E-Mail: Sarah.Ruder@forst.thueringen.de

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) – Betriebszweig Trinkwasser

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 11/2023-V-TW vom 28.09.2023 den Jahresabschluss 2022 per 31.12.2022, gez. Thomas Franke, Verbandsvorsitzender und gez. Dr.-Ing. Sten Meusel, Geschäfts- und Werkleiter ZV WALO, wie folgt festgestellt:
   Bilanzsumme 27.162.397,21 Euro
   Jahresgewinn 41.401,37 Euro
   Der Jahresgewinn in Höhe von 41.401,37 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2022, Betriebszweig Trinkwasser, lautet:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Bad Lobenstein - Betriebszweig Abwasser- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland – Betriebszweig Abwasser – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 20 ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 20 ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20, 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Leipzig, 4. September 2023
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk — Wirtschaftsprüfer
gez. Eisner — Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 – Betriebszweig Trinkwasser – mit Bilanz vom 31.12.2022, Gewinn- und Verlustrechnung vom 31.12.2022 und Anhang sowie der Lagebericht liegen bis 30.12.2023 von Montag bis Freitag in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein aus.

Bad Lobenstein, 10. Oktober 2023

gez. Thomas Franke (Siegel) *gez. Dr.-Ing. Sten Meusel*
Verbandsvorsitzender *Werkleiter*

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) – Betriebszweig Abwasser

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 12/2023-V-AW vom 28.09.2023 den Jahresabschluss 2022 per 31.12.2022, gez. Thomas Franke, Verbandsvorsitzender und gez. Dr.-Ing. Sten Meusel, Geschäfts- und Werkleiter ZV WALO, wie folgt festgestellt:
   Bilanzsumme 38.768.378,30 Euro
   Jahresverlust 187.381,01 Euro
   Der Jahresverlust in Höhe von 187.381,01 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sofern er in den folgenden fünf Jahren nicht durch Gewinne ausgeglichen werden kann, soll er dann mit den Rücklagen verrechnet werden.
2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2022, Betriebszweig Trinkwasser, lautet:
   Prüfungsurteile
   „Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Bad Lobenstein - Betriebszweig Abwasser- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.
   Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland – Betriebszweig Abwasser – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.
   Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
   - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 20 ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 zum 31. Dezember 2022 und
   - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

   Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

   Grundlage für die Prüfungsurteile
   Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
   Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

   Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
   Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 20 ThürEBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.
   Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
   Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20, 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Leipzig, 4. September 2023
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk	gez. Eisner
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 – Betriebszweig Abwasser – mit Bilanz vom 31.12.2022, Gewinn- und Verlustrechnung vom 31.12.2022 und Anhang sowie der Lagebericht liegen bis 30.12.2023 von Montag bis Freitag in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein aus.

Bad Lobenstein, 10. Oktober 2023

gez. Thomas Franke	(Siegel)	*gez. Dr.-Ing. Sten Meusel*
Verbandsvorsitzender		*Werkleiter*

Impressum

Amtsblatt des Saale-Orla-Kreis

Herausgeber: Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landratsamt Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Orla-Kreis. Im Bedarfsfall können sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen bzw. abonnieren. Desweiteren besteht die Möglichkeit im Bürgerbüro des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, Einzelexemplare im beschränkten Umfang abzuholen, bzw. in Amtsblätter Einsicht zu nehmen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

SCHÜTZENHAUS PÖßNECK

Der Kulturpalast im SOK

SCHÜTZENHAUS Pößneck

18.11.2023 / 20:00 Uhr

SPIRIT OF SMOKIE
THE ORIGINAL HITS

03.12.2023 / 18:00 Uhr

Adventskonzert der
MUSIKSCHULE SAALE-ORLA

09.12.2023 / 20:00 Uhr

SARAH LESCH
"Zeitlose Kamellen"
Tour 2023

20.01.2024 / 16:00 Uhr

LINDA FELLER
Country Roads Tour

www.schuetzenhaus-poessneck.de